



SVLFG-Information Nr. 003/2022

Ansprechpartner/in: Arbeitsbereich 305 Reha/BHH
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: [305 Reha BHH PF@svlfg.de](mailto:305_Reha_BHH_PF@svlfg.de)

Arbeitsbereich Grundsatz und Querschnitt Leistung
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: [301 Leistung@svlfg.de](mailto:301_Leistung@svlfg.de)

Versicherungszweige: Berufsgenossenschaft
Alterskasse

Aktenzeichen: 206.04.06.05, 206.04.08.00, 206.03.13.00

Erscheinungsdatum: 12.01.2022

Thema: Betriebs-/Haushaltshilfe und Rehabilitation - Satzungsänderungen
zum 01.01.2022

Bezug: SVLFG-Information Extern Nr. 033/2021

Anlass: Genehmigung des 37. und 38. Nachtrages zur Satzung SVLFG

Aussage: **Im Rahmen der diesjährigen Vertreterversammlung wurden für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und Alterskasse (LBG/LAK) zwei Satzungenachträge mit Auswirkungen auf die Bereiche Rehabilitation und Betriebs-/Haushaltshilfe (BHH) beschlossen, die am 01.01.2022 in Kraft treten.**

1) LBG – Änderung der §§ 30 und 36 Satzung SVLFG (37. Satzungenachtrag)

Redaktionelle Klarstellung im Satzungstext zur Verdeutlichung des unterschiedlichen Beginns der Anspruchszeiträume bei Betriebs- und Haushaltshilfe und pauschalitem Verletzengeld nach Eintritt von Arbeitsunfähigkeit. Keine inhaltlichen Änderungen.

2) LAK – Änderung der §§ 88 Abs. 2 und 99 Abs. 2 Satzung SVLFG (38. Satzungenachtrag)

- Zuzahlung zur Rehabilitation – Änderung des § 88 Abs. 2 Satzung SVLFG

Mit dem Gesetz Digitale Rentenübersicht ist für den Zuschuss zum Beitrag in der AdL (§ 32 Abs. 1 ALG) eine höhere und dynamische Einkommensgrenze (neu: 60 % der Bezugsgröße) eingezogen worden. Soweit es die Bezieher von Beitragszuschuss betrifft, wirkt die Neuregelung im Zuschussrecht aufgrund der in § 88 Abs. 1 Satzung SVLFG bestehenden Bezugnahme auf § 32 ALG auf die satzungsrechtliche Regelung zur Befreiung von der Zuzahlungspflicht bei Rehabilitationsmaßnahmen automatisch durch.

Bei den nicht zuschussberechtigten oder zuschussbeziehenden Versicherten ist dies allerdings nicht der Fall. Für diese Personenkreise sieht die Regelung in § 88 Abs. 2 Satzung SVLFG bislang eine andere, von der Zuschussregelung abweichende Einkommensgrenze für die Befreiung von der Zuzahlungspflicht vor. Infolge der Neuregelung für den Beitragszuschuss drohten die nach zuschussbeziehenden und nicht zuschussbeziehenden Versicherten differenzierenden Satzungsregelungen für die Befreiung von der Zuzahlungspflicht nach Sinn und Zweck in eine Schieflage zu geraten.

Denn die Anhebung und Dynamisierung der Einkommensgrenze im Beitragszuschussrecht geht auf die sozialpolitische Intention des Gesetzgebers zurück, Klein- und Mittelbetriebe finanziell zu entlasten. Dieser Intention folgend ist die leistungsrechtliche Verbesserung durch die satzungsrechtliche Änderung in § 88 Abs. 2 Satzung SVLFG auch auf die nicht zuschussbeziehenden Personenkreise übertragen und die Gleichbehandlung der Personenkreise des § 88 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung SVLFG sichergestellt worden.

- Selbstbeteiligung bei BHH im Todesfall – Änderung des § 99 Abs. 2 Satzung SVLFG

Die bislang für die Selbstbeteiligung geltende Einkommensgrenze ist betragsmäßig an die alte Einkommensgrenze für den Beitragszuschuss angelehnt gewesen. Daher ist durch die Anhebung und Dynamisierung der Einkommensgrenze im Beitragszuschussrecht die Anpassung der Satzungsregelung für die Selbstbeteiligung an diese Neuregelung erforderlich geworden. Auch bei der Selbstbeteiligung im Todesfall erfolgt nun die Umstellung von einer starren auf eine dynamisierte Einkommensgrenze. Die sozialpolitische Intention des Gesetzgebers der Entlastung von Klein- und Mittelbetrieben wird in der satzungsrechtlichen Anpassung auch für die Selbstbeteiligung bei Betriebs-/Haushaltshilfe im Todesfall nachvollzogen.

Im Hinblick auf die Angleichung der Bezugsgrößen West und Ost bis Ende 2024 stellt § 99 Abs. S. 3 Satzung SVLFG (n. F.) im Vorgriff darauf für das ganze Bundesgebiet auf die Bezugsgröße West ab.

Für die Abgrenzung, welcher Rechtsstand anzuwenden ist, gilt weiterhin § 99 Abs. 6 Satzung SVLFG (Beachtung von Übergangsrecht). Insoweit bewirkt der Verweis auf § 109 ALG zudem, dass für den gesamten Zeitraum der Leistungsbewilligung die Einkommensgrenze zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt. Dadurch werden Nachberechnungen der Selbstbeteiligung alleine infolge einer Bezugsgrößenänderung vermieden.